

Präambel

Reguläre und außerordentliche Mitglieder werden auch Organisatoren oder Orgas genannt.

Vorstände werden auch Administratoren oder Admins genannt.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SMJG. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V." hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von jungen sexuell Devianten, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- ° sich selbst ablehnen,
- ° aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben,
- ° es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- ° durch Einrichtung von oder Mitwirkung an Beratungseinrichtungen für junge sexuell Deviante sowie deren Angehörige,
- ° durch Einrichtung von Gesprächskreisen für junge sexuell Deviante und Eltern von jungen sexuell Devianten,
- ° durch Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter,
- ° durch rechtliche Unterstützung und Prozesskostenhilfe.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über das Phänomen sexueller Devianzen aufzuklären, die weitverbreiteten Vorurteile über junge sexuell Deviante abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass sexuell deviantes Empfinden und Verhalten eine gleichwertige Ausprägung der einen menschlichen Sexualität ist.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- ° mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - ° durch Stellungnahme zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, kulturellen, psychologischen, rechtlichen und politischen Fragen, die junge sexuell Deviante betreffen,
 - ° durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem.
2. Der Verein wird getragen von den Aktivitäten seiner Mitglieder und bietet Hilfe durch Selbsthilfe.

- §3 Änderung des Vereinszwecks
Der Vereinszweck kann mit 9/10 Stimmen sämtlicher Mitglieder geändert werden.
- §4 Gemeinnützigkeit
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- §5 Begründung der Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
 - (2) Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
 - (2) Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand.
 - (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- §6 Bedingung an die Mitgliedschaft
Für eine reguläre oder außerordentliche Mitgliedschaft im Sinne von §12 dieser Verfassung sind folgende Forderungen verbindlich:
- (1) Eine Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks.
- §7 Die Mitgliedschaft endet:
- ° Durch Tod
 - ° Durch Austritt
 - ° Durch Ausschluss
- (1) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
 - (2) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; er ist nur möglich bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Schädigung seines Ansehens in der Öffentlichkeit und Schädigung des Vereins direkt, und wenn die für verbindlich erklärten Forderungen (§6) nicht mehr erfüllt sind. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn es nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung Stellung nimmt oder zu einem angesetzten Termin nicht erscheint, kann ohne Anhörung vom Vorstand über den Ausschluss entschieden werden.
- §8 Mitgliedsbeiträge
- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern es nicht durch Satzung oder Finanzordnung davon befreit ist. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- §9 Organe
Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung (MV)

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der in der Vorstandsordnung angegebenen Anzahl an gleichberechtigten Vorständen, aber nicht mehr als 8.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den von der MV festgelegten Grundsätzen.
- (3) Der gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand gibt sich seine Ordnung und Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (6) Vom Vorstand neu gewählte Vorstände müssen einmalig von der MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand wählt neue Vorstände.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Vorstände mit 2/3-Mehrheit abwählen.
- (9) Weiteres regelt die Vorstandsordnung.

§11 MV

Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben. Ihr obliegt insbesondere:

- ° Die Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- ° die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts.
- ° die Entgegennahme des Kassenberichts,
- ° die Erteilung der Entlastung,
- ° Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- ° die Wahl zweier unabhängiger Kassenprüfer.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

- (1) Die MV findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der MV ist der Vorstand.
- (3) Zur ordentlichen MV ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen.
- (4) Die Einladung erfolgt über die vereinsinterne Mailingliste, in der alle Mitglieder eingetragen werden müssen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die MV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 40% der Mitglieder; falls die MV nicht beschlussfähig wird, ist die nächstberufene beschlussfähig.
- (7) Die MV kann mit 2/3-Mehrheit einen Vorstand einzeln abwählen. Wird dadurch der letzte Vorstand abgewählt, muss die MV einen neuen Vorstand benennen.
- (8) Schriftliche Vorabwahl oder Stimmübertragung ist nicht möglich.

§12 Mitglieder

Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- ° Reguläre Mitglieder
- ° Jugendmitglieder
- ° Fördermitglieder

- (2) Jugendmitglieder sind reguläre Mitglieder, die bis zum 18. Lebensjahr beitragsbefreit sind.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§13 Auflösung

Einer Vereinsauflösung müssen 3/4 aller Mitglieder mit einer 3/4 – Mehrheit zustimmen.

§14 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den BVSM e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Falls der BVSM e.V. nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation.

§15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch 3/4 aller Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden.

